

# Beitragsordnung des Orgelbauvereins Aßling

## § 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für die Ermächtigung ist die Satzung des Orgelbauvereins Aßling in Ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Erhebung und Höhe von Beiträgen

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlich zu leistenden Beitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt **25,00 Euro pro Jahr**. Darüber steht es den Mitgliedern frei, einen höheren Beitrag für sich festzusetzen.
- (3) Tritt ein Mitglied im Laufe eines Jahres in den Verein ein, beträgt der Mitgliedsbeitrag 2,00 Euro für jeden angefangenen Monat.
- (4) In Härtefällen kann von der Erhebung des Mitgliedsbeitrags abgesehen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

## § 3 Fälligkeit des Betrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist zum ersten Werktag eines jeden Jahres fällig, beginnend mit dem Kalenderjahr 2018. Bei Neumitgliedern ist der Beitrag zehn Werktage nach Aufnahme in den Verein fällig.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

## § 4 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 3,00 Euro in Rechnung zu stellen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren zu erstatten.

## § 5 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 2,00 Euro je Mahnung.
- (2) Beitragsrückstand tritt vier Wochen nach Fälligkeit ein.
- (3) Für Beitragsrückstände von Minderjährigen haften deren gesetzliche Vertreter.

## § 6 Austritt aus dem Verein

Hat ein Mitglied seinen Austritt aus dem Verein erklärt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

## § 7 Änderungen

Über Änderungen dieser Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem 13. November 2017 in Kraft.